

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

25.

45.) Verordnung der Landesregierung,
die Ausstellung von Heimathscheinen betreffend,
vom 23ten Juli 1822.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 1c. 1c. 1c.

liebe getreu. Nach den in auswärtigen Landen bestehenden Gesetzen ist zuweilen für einwandernde Fremde die Vorbringung eines Heimathscheines, oder einer von der Obrigkeit des Ankömmlings ausgestellten Versicherung, daß, wenn in der Folge der Eingewanderte, seine Ehefrau und seine Nachkommen zur Rückkehr bewogen werden sollten, sie an dem betreffenden Orte wieder Aufnahme finden würden, unerläßliche Bedingung des Aufenthalts oder der Niederlassung.

Da Wir aber bedenklich finden, die Ausstellung von solchen Heimathscheinen für auswandernde hiesige Unterthanen, ohne vorherige Anfrage und dazu erlangte Genehmigung, zu gestatten; so haben sämtliche Obrigkeiten in Unseren Landen sich dessen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und in vorkommenden Fällen deshalb an die ihnen vorgelegte Regierung Bericht zu erstatten.

Dresden, am 23ten Juli 1822.

Freiherr von Werthern.

Friedrich Moschdorf, S.